

MKGE 7 Nr. 56

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_7_Nr_56

FR: ATMC 7 n° 56

IT: STMC 7 n. 56

Volltext

Nr. 56 I O fassung liegt eine unrichtige Auslegung des Art. 49 Ziff. 1 Abs. 1 MStG zugrunde. Bei der Bestimmung der schwersten Tat im Sinne dieser Bestimmung kommt es nicht auf das konkrete Verschulden des Täters an, sondern es ist einzig auf die Schwere der abstrakten Strafdrohung abzustellen (Hafer, Allg. Teil, S. 378, Thormann I Overheck, N 5 zu Art. 68 StGB, BGE 69 IV 61). Als schwerste Tat hat daher die Flucht nach dem Unfall zu gelten, die nach Art. 92 Abs. 2 SVG Gefängnis schlechthin nach sich zieht. Der gesetzliche Strafrahmen, innerhalb welchem die Strafe zu bestimmen war, reichte deshalb gemäss Art. 49 Ziff. 1 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 MStG bis zu drei Jahren, nicht bloss bis zu neun Monaten Gefängnis. Nach der Rechtsprechung des Militärkassationsgerichts ist dies in Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 MStG vorausgesetzte Erwartung, dass der Verurteilte werde durch den bedingten Strafvollzug voraussichtlich dauernd von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten, nur gerechtfertigt, wenn sowohl sein Vorleben wie sein Charakter und seine militärische Führung diesen Schluss zulassen (MI(GE 7 Nr. 35)). Die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges ist daher auch bei unbescholtenem Vorleben und guter militärischer Führung schon allein gestützt auf Charaktereigenschaften, die eine ungünstige Voraussage begründen, zulässig. Ob die im Fahren in angetrunkenem Zustand liegende Hemmungs- und Gewissenlosigkeit schon immer dann als Ausdruck eines bedingten Strafaufschiebens ausschliessenden Charaktermangels zu bewerten sei, wenn nicht die gesamten übrigen Umstände, Vorleben, persönliche Verhältnisse und Tatumstände, die gegenteilige Annahme aufdrängen (BGE 88 IV 7), kann offen bleiben. Diese Frage würde sich nur stellen, wenn dem Beschwerdeführer nichts anderes als das Fahren mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,4-1,5 Promille vorzuwerfen wäre. Er hat jedoch nicht nur an der dienstlichen Schlussfeier von Nänikon im Bewusstsein, dass er anschliessend ein Motorfahrzeug führen werde, übermässig dem Alkohol zugesprochen, sondern er ist nachher noch nachher ungesteuert gefahren, wo er weiteren Alkohol zu sich nahm; er hat darauf ungeachtet seiner Angetrunkenheit die Heimfahrt nachloten angetreten, und sein Zustand hielt ihn überdies nicht davon ab, von seinem Wohnort l(oten aus zusätzlich noch eine durch nichts begründete Fahrt zum Flughafen l(oten zu unternehmen, wo auch nach Mitternacht mit Fussgänger- und Fahrzeugverkehr zu rechnen ist. Diese erschwerenden Umstände verraten einen nicht geringen Mangel an Verantwortungsbewusstsein und Selbstbeherrschung und begründen Zweifel, ob der Beschwerdeführer, wenn er wiederum in eine ähnliche Lage käme, sich nicht erneut undiszipliniert verhielte. Verstärkt werden diese Bedenken noch durch seine Fahrweise auf dem Flughafengelände. Denn die überschätzte Geschwindigkeit und die ungenügende Aufmerksamkeit, mit der er in die Zufahrtsstrasse zur

111 Nr. 56, 57 Ankunftshalle fuhr, sind eine "weitere Bestätigung dafür, dass er gegebenenfalls der Versuchung zur Übertretung des Gesetzes nicht widerstehen kann. Dass sein gesetzwidriges Verhalten nicht auf ein einmaliges Versagen zurückzuführen, sondern

Ausdruck einer allgemeinen Charakter- sch, vache ist, wird vollends durch die Flucht nach dem Unfall klar. Diese "weitere Tat wie auch die nachfolgende Bestreitung des Unfalles gegen- über der Polizei können, wie das Divisionsgericht mit zutreffender Be- gründung feststellt, nicht als bloße Folge einer Panikreaktion ange- sehen und auch nicht damit beschönigt werden, dass eine Rückkehr zur Unfallstelle dem Verunfallten nichts mehr genützt hatte. Die damit an den Tag gelegte Haltung zeugt vielmehr für Gewissenlosigkeit und man- gelndes Pflichtgefiihl. Die Auffassung des Divisionsgerichts, dass die Cha- raktereigenschaften des Beschwerdeführers, dessen Wesen auch in einem militärischen Führungsbericht als labil bezeichnet wird, keine günstige Prognose zulassen., kann somit nach den gesamten Tatumständen nicht als willkürlich beanstandet werden. Die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges verstößt daher nicht gegen das Gesetz. (1. September 1964, R. e. D. G. 6) 57. Frist zur Begründung der Kassationsbeschwerde (Art. 189 Abs. 3 I StGO). Der Beschwerdeführer, der durch Verletzung seiner Sorg- faltspflicht, z. B. Nichtmitteilung seiner neuen Adresse, die Zustellung der Fristansetzungsverfügung vereitelt, hat den Zustellungsversuch als erfolglose Zustellung gelten zu lassen (Erw. 1) • - Auf eine Be- gründung, die erst nach Ablauf der gesetzlich höchstzulässigen Frist von zehn Tagen, wenn auch innerhalb einer neu angesetzten Frist, eingereicht wird, ist nicht einzutreten (Erw. 2). Délai pour motiver le recours en cassation {art.189, al. 3 OJPPM). Il faut considérer comme valable la notification, faite sans succès, d'une décision fixant le délai, à l'égard d'un recourant qui n'a pas pris tous les soins commandés par les circonstances, par ex. en n'annonçant pas sa nouvelle adresse (cons. 1) • - Il ne peut être entré en matière sur une motivation du recours qui est produite seulement après le délai légal maximum de 10 jours, mais au cours d'un nouveau délai (cons. 2) • Termine per motivare il ricorso per cassazione {art. 189 al. 3 OGPPM). Una comunicazione, che non ha potuto essere fatta a tempo .. tuata per negligenza del ricorrente, p. es. per mancanza di annuncio di cambiamento d'indirizzo, e da considerarsi effettuata (cons. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.